

**SATZUNG**  
**des Turn- und Sportvereins**  
**Wiesbaden-Dotzheim 1848 e.V.**

**Vorwort:**

Der TuS Wiesbaden-Dotzheim 1848 e.V. wurde im Dezember 1945 durch Zusammenschluss der ehemals selbstständigen Vereine

1. Turnverein 1848 e.V.
2. Radlerclub 1902 e. V.
3. Kraftsportverein 1903
4. Arbeiterturnverein 1908
5. Verein der Sportfreunde 1910 e.V.
  - Zusammenschluss des früheren Sportverein 1910 e.V. und des Sportclub 1918 im Jahre 1933 -

gegründet und ist somit Rechtsnachfolger dieser Vereine.

**§ 1**

**Name, Sitz, Eintragung und**

**Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Wiesbaden-Dotzheim 1848 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen und Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und seiner zuständigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).  
Der Zweck des Vereins ist die Ermöglichung und Förderung des Sporttreibens seiner Mitglieder.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - das regelmäßige, geordnete Angebot von Sportgelegenheiten,
  - die Durchführung von sportlichen und sportlich-geselligen Veranstaltungen,
  - den Einsatz von sportfachlich und didaktisch-methodisch vor- und ausgebildeten Übungsleitern und Trainern<sup>1</sup>, sowie
  - die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und im Hinblick auf Religionszugehörigkeiten und Weltanschauungen neutral.
- (6) Der Verein ist bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in besonderem Maße dem Kindeswohl verpflichtet.

## § 3

### Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- (1) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und die Vorbereitung und Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme an regionalen und überregionalen sportlichen Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Angebote und Unterstützungsmaßnahmen des Sportkreises Wiesbaden, des Landessportbundes Hessen, des Deutschen Olympischen Sportbundes und deren Sportverbänden und

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Organisationen. In diesem Rahmen sind die sporttreibenden Mitglieder auch zur sportmedizinischen Untersuchung anzuhalten. Sie sind ihrer Konstitution und Veranlagung gemäß sowie zwecks sportlicher Weiterbildung zu beraten und zu fördern.

- (2) Pflege und Ausbau des Kinder-, Jugend-, Senioren-, Breiten-, Wettkampf- und Reha-Sports.
- (3) Anbahnung und Durchführung von Kooperationen mit Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen sowie weiteren sozialen Einrichtungen; der Verein versteht sich in diesem Rahmen auch als ein kommunaler Bildungspartner.
- (4) Alle Maßnahmen haben allgemeine Sportentwicklungen innerhalb und außerhalb des Vereins sowie die materiellen, finanziellen und personellen Möglichkeiten des Vereins zu berücksichtigen.
- (5) Die Kommunikation im Verein kann in Textform auch mittels elektronischer Medien erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten an dem Termin als zugestellt, an dem sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse verschickt sind. Dies gilt auch - ggfls. unter Beachtung von gesetzten Fristen - für Mitteilungen, die über die Homepage des Vereins und/oder über die Tagespresse bekannt gemacht werden (z.B. Einladungen zu den Hauptversammlungen).

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die schriftliche Beitrittserklärung (Vordruck) entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr; über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Beitrittsantrags wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an den Ältestenrat des Vereins offen.
  - (2) Mitglieder des Vereins sind:
    - Erwachsene,
    - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
    - Kinder (unter 14 Jahre).
- Sie können ein sporttreibendes (aktives) oder nicht sporttreibendes (passives) Mitglied sein.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreter.
  - (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Beitrittserklärung

rechtsverbindlich zu erklären.

Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein zeitnah mitzuteilen.

- (5) Mitglieder, die bisher und auch künftig nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Bearbeitungsgebühr. Dieser Betrag wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Über Sonderregelungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der geschäftsführende Vorstand.
- (6) Der als Mitglied Aufgenommene erhält eine Mitgliedskarte und auf Wunsch die Vereinsatzung.  
Die Mitgliedschaft ist frühestens nach sechs Monaten kündbar; für diesen Zeitraum besteht in jedem Fall Beitragspflicht.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (8) Der freiwillige Austritt muss schriftlich, i.d.R. per Einschreiben, dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (9) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen bzw. erfolgt,
  - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse der Hauptversammlung oder Verbandsrichtlinien,
  - wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (10) Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem Betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang den Ältestenrat anrufen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.
- (11) Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder an einer Beitragsrückerstattung.
- (12) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Entscheidung durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.  
Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (13) Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.

## § 5

### **Ehrenmitglieder, langjährige Mitglieder, Ehrungen für besondere Leistungen**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten eines Mitglieds werden Mitglieder ernannt, die
  - a) seit ihrem Vereinseintritt 50 Jahre ohne Unterbrechung Mitglied sind.
  - b) Zu Ehrenmitgliedern können auch Mitglieder ernannt werden, die sich langjährig um den Verein verdient gemacht oder außergewöhnliche Leistungen erbracht haben. Diese Ehrung kann auf Vorschlag einer Abteilung durch den geschäftsführenden Vorstand mit zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen und im Rahmen einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung durchgeführt werden.  
Dies gilt auch für Nichtmitglieder, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- (2) Mitglieder, die sich als 1. Vorsitzender des Hauptvereins in langjähriger, erfolgreicher Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.  
Diese Regelung gilt analog für Vorsitzende der Abteilungen im Rahmen derer Hauptversammlungen.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende erhalten als Auszeichnung die goldene Ehrennadel des Vereins und werden von der Beitragspflicht für Mitglieder freigestellt.
- (4) Bei einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 25 sowie 40 und 50 Jahren erhält das Mitglied die entsprechende Ehrennadel.
- (5) Für besondere sportliche Leistungen kann dem Mitglied die Leistungsnadel verliehen werden. Bei Meisterschaften wird auf Antrag der jeweiligen Abteilung die Meisterschaftsnadel verliehen.
- (6) Die Verdienstnadel erhält das Mitglied für außergewöhnliche sportliche Leistungen oder für eine vorbildliche Tätigkeit als Mitglied eines Abteilungsvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes oder als langjähriger, erfolgreicher Helfer oder Betreuer in der Vereinsarbeit.
- (7) Mit Zustimmung des Gesamtvorstandes kann auf Antrag eines Abteilungsvorstandes ein Mitglied für hervorragende Verdienste oder langjährige verantwortungsvolle Mitarbeit durch eine besondere Auszeichnung geehrt werden.

- (8) Ehrungen finden jährlich im Rahmen einer Hauptversammlung oder einer gesellschaftlichen Veranstaltung statt.

## § 6

### Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und ggfls. Gebühren. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Hauptversammlung. Über Gebühren und deren Höhe und Fälligkeit entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands.
- (2) Bei Familien mit mehreren Vereinsmitgliedern im gemeinsamen Haushalt sind nur die drei ältesten Familienangehörigen beitragspflichtig. Passive Mitglieder zahlen den jeweiligen Grundbeitrag.
- (3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen (z.B. „Aktivitätszuschlag“).
- (4) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich eingezogen. Fällt dieser Termin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (5) Für die Entrichtung der Beitragszahlung sowie ggfls. der Zahlung von Gebühren Minderjähriger haftet/haften der/die gesetzliche(n) Vertreter dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und ggfls. der Gebühren Sorge zu tragen. Sind die Zahlungsverpflichtungen zu den gemäß Ziff. (4) vereinbarten Terminen nicht erfolgt, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Forderung für jeden Tag des Verzuges verzinst.  
Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, ggfls. der Gebühren, keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den geschäftsführenden Vorstand zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr verhängen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Sonderregelungen zu treffen, z.B. Beiträge auf schriftlichen Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein

Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## **§ 7**

### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Mitglieder haben das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner sportlichen Einrichtungen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungs-/Trainingsstätten und Sport- und Trainingsgeräte unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (4) Für Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, ist eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen nicht möglich. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen gleichwohl das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Hauptversammlungen zu.
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand und zur Hauptversammlung, dann mit einer Frist von zwei Wochen, Anträge schriftlich zu unterbreiten, außer dem in § 6 Ziff. (1) genannten Antrag auf Beitragsfestsetzung.
- (6) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.
- (7) Die Mitglieder wählen den geschäftsführenden Vorstand und den jeweiligen Vorstand der Abteilungen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (8) Die Mitglieder können bei Vorlage ihres Mitgliedsausweises einen verbilligten Eintrittspreis bei Sportveranstaltungen des Vereins erhalten.

## **§ 8**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und ggfls. Gebühren fristgemäß zu entrichten, die Anordnungen des geschäftsführenden Vorstands, der jeweiligen Abteilungsvorstände und die Beschlüsse der Hauptversammlung zu akzeptieren sowie die einschlägigen sportrechtlichen

Vorgaben und Ordnungen nach den jeweils geltenden Sportverbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

2. Die Mitglieder stimmen der Speicherung ihrer in der Beitrittserklärung angegebenen personenbezogenen Daten zu. Bei der Verarbeitung dieser Daten werden die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Sinne des §10 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) in der jeweils gültigen Fassung beachtet.

## **§ 9**

### **Versicherung und Haftung**

- (1) Der TuS Wiesbaden Dotzheim 1848 e.V. und alle seine Mitglieder sind über den Landessportbund Hessen über einen Sportversicherungsvertrag versichert. Der Versicherungsbeitrag ist Bestandteil des Mitgliedsbeitrags.
- (2) Für aus dem Spiel- und Sportbetrieb möglicherweise entstehende Schäden und/oder Sachverluste auf den vom Verein genutzten Räumen, Sportanlagen oder Sportstätten übernimmt der Verein keine Haftung.

## **§ 10**

### **Rechtsstellung der Vorstände des Vereins**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/r 1. Und 2. Vorsitzenden, dem/r 1. Kassierer/in und dem/r 1. Schriftführer/in. Sie vertreten gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht zudem noch aus dem/r 2. Kassierer/in, aus dem 2. Schriftführer/in, Jugendleiter/in, Verantwortlichen für vereinseigene Gebäude, Pressewart/in und Beisitzern, darunter IT-Beauftragter/e. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf der Hauptversammlung des Vereins gewählt. Die satzungsgemäß gewählten Amtsträger des Vereins können für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a ESTG erhalten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch die Vertretung des Vereins oder der Abteilung bei besonderen Anlässen entstandenen Barauslagen.
- (4) Die jeweiligen Vorstände haften gegenüber dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist ein Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten Verursachten Schadens verpflichtet, so



kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 11**

### **Amtsdauer**

- (1) Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfern, Mitgliedern des Ältestenrats, der Jugendvertretung und des Datenschutzbeauftragten beträgt zwei Jahre.
- (2) Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahlen sind zulässig. Dies gilt auch für die Besetzung der anderen Ämter.

## **§ 12**

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der Gesamtvorstand
  - d) die Abteilungsleiterrunde
  - e) die Abteilungsvorstände
  - f) der Ältestenrat

## **§ 13**

### **Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich bis zum 30. April des Kalenderjahres statt. Termin und Tagesordnung werden zusammen mit den Einladungen zu den Abteilungs-Hauptversammlungen verschickt. Alternativ oder zusätzlich kann die Hauptversammlung vom geschäftsführenden Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung auch durch Veröffentlichung in den Wiesbadener Tageszeitungen und auf der Homepage des Vereins einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung zu erfolgen.

- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Hauptversammlung - ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand mehrheitlich die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt. Die Einberufung hat innerhalb von drei Wochen nach der Antragstellung zu erfolgen. Der Tagungstermin darf nicht länger als sechs Wochen nach dem Einladungstermin liegen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern vor der Hauptversammlung nicht bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können zur Entscheidung nur dann zugelassen werden, wenn die Zustimmung durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt.
- (6) Die Hauptversammlung ist zuständig für alle wesentlichen Aufgaben des Vereins soweit diese nicht dem geschäftsführenden Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes;
  - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
  - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Ältestenrats;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden gemäß § 5 Ziff. (1), Buchstabe b) und Ziff. (2);
  - Änderung der Satzung (sofern Vorstandswahlen anstehen, wird diese vor den Wahlen durchgeführt); Satzungsänderungen sind vor Beschluss mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen;
  - Erlass von Ordnungen;
  - Beschlussfassung über Anträge des geschäftsführenden Vorstands und der Mitglieder;
  - Auflösung des Vereins;
  - Berufung des Datenschutzbeauftragten.
- (7) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von

einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, so bestimmt die Hauptversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Hauptversammlung das Hausrecht aus. Der Versammlungsleiter bestimmt alleine den Gang der Verhandlungen in der Hauptversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

(8) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Hauptversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Hauptversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln gewählt werden. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet Stichwahl statt.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

(10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Hauptversammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Anzahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

(11) Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss enthalten:

- a) Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) Rechnungsbericht des Kassierers,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Aussprache zu den Berichten,
- e) Entlastung des Kassierers und des geschäftsführenden Vorstandes,
- f) Anstehende Neuwahlen,
- g) Anträge.

Der Tagesordnungspunkt f) betrifft die Neuwahlen im 2-Jahres-Rhythmus beim geschäftsführenden Vorstand jeweils nachfolgender Reihenfolge:

**1. Jahr:**

- 1. Vorsitzender,
- 2. Kassierer
- 1. Schriftführer,
- Jugendleiter,
- Pressewart,
- Beisitzer

**2. Jahr:**

- 2. Vorsitzender,
- 1. Kassierer,
- 2. Schriftführer,
- Beisitzer,

Verantwortlicher für vereinseigene Gebäude, deren Ausstattungen und Anlagen.

## § 14

### **Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand und Abteilungsleiterrunde**

- (1) Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 1. Kassierer,
  - d) dem 2. Kassierer,
  - e) dem 1. Schriftführer,
  - f) dem 2. Schriftführer,
  - g) dem Jugendleiter,
  - h) dem Verantwortlichen für vereinseigene Gebäude,
  - i) dem Pressewart,
  - j) den Beisitzern, darunter der IT-Beauftragte.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist das geschäftsführende Organ für alle Angelegenheiten des Vereins nach innen und außen. Er tritt im Regelfall zweiwöchentlich zusammen.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende sind für die Führung der Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleiterrunde verantwortlich. Sie berufen die Sitzungen ein, bestimmen Ort und Zeit und stellen die Tagesordnung auf.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat die Hauptversammlungen des Vereins einzuberufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, die in der Hauptversammlung, dem

Gesamtvorstand und den Abteilungsleitersitzungen gefassten Beschlüsse durchzuführen, etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten und auf die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu achten.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt,
- a) zur Unterstützung der Vorstandsarbeit gegen Entgelt fachkundige Personen zu bestellen,
  - b) Ausschüsse für zeitlich befristete Projekte einzurichten, an deren Sitzungen ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit Stimmrecht teilnehmen kann. Die Mitglieder eines Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den geschäftsführenden Vorstand regelmäßig über die Arbeit und ggfls. Vorschläge des Ausschusses,
  - c) bei Verstößen gegen die Satzung oder Anordnungen Strafen auszusprechen; Strafen und Ordnungsmaßnahmen müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Gegen verhängte Strafen oder Ordnungsmaßnahmen kann Berufung beim Ältestenrat eingelegt werden.
- (6) Für besondere Vorhaben können/kann vom geschäftsführenden Vorstand
- a) im Rahmen der vorhandenen Mittel erforderliche Ausgaben bis zu € 15.000 getätigt werden; über Kosten zwischen € 15.000 und € 25.000 entscheidet die Abteilungsleiterrunde und bei Kosten über € 25.000 bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes;
  - b) ein kurzzeitiges Überbrückungsdarlehen bis zu einer Höhe von € 15.000 aufgenommen werden. Ein höherer Darlehensbetrag ist von der Zustimmung des Gesamtvorstands abhängig.
- (7) Erlischt während der Amtsperiode die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes, so hat dies das Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge. Über Ergänzungen des Vorstandes beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung.
- (8) Bei geschlossenem Rücktritt des gesamten geschäftsführenden Vorstandes übernimmt ein aus dem Kreis der Abteilungsvorstände zu wählendes fünfköpfiges Gremium, das aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählt, die Vereinsführung. Die Einladung zu dieser Wahl erfolgt umgehend durch den Vorsitzenden der mitgliederstärksten Abteilung. Der gewählte Vorsitzende des Gremiums hat auf der Grundlage der §§ 11 und 12 unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung mit Neuwahlen einzuberufen. In der Zwischenzeit fungiert das Gremium kommissarisch als geschäftsführender Vorstand und dessen Vorsitzender als Vorsitzender des Vereins unter Beachtung der §§ 10 und 13.
- (9) Der **Gesamtvorstand** besteht aus
- dem geschäftsführenden Vorstand,

- Abteilungsvorständen, diese jedoch beschränkt auf den jeweiligen 1. und 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, Kassierer, Jugendleiter und technischen Leiter; sonstige Vorstandsmitglieder können in Vertretung delegiert werden,
- dem Ältestenrat,
- den Sprechern der Jugendvertretung und
- den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme.

Der Gesamtvorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(10) Die **Abteilungsleiterrunde** besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den 1. Vorsitzenden der Abteilungen (bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden nimmt ein Mitglied des engeren Vorstands der Abteilung [2. Vorsitzender, 1. Kassierer, 1. Schriftführer] an den Sitzungen teil),
- den Sprechern der Jugendvertretung und
- den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme.

Die Abteilungsleiterrunde tagt in der Regel alle drei Monate.

(11) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der betreffenden Organe anwesend sind.

Die Beschlüsse der Gremien und ggfls. der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(12) Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand und die Abteilungsleiterrunde sind der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich.

## § 15

### Abteilungsvorstände und deren Zuständigkeit

(1) Das in den §§ 13 und 14 Gesagte gilt – abgesehen von den Sonderregelungen dieses § 15 - sinngemäß für die Abteilungs-Hauptversammlungen und für die von den Abteilungen zu wählenden Vorstände.

(2) Mitglieder der Abteilungsvorstände sind:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
1. Kassierer, 2. Kassierer,
1. Schriftführer, 2. Schriftführer,
- Technischer Leiter,
- Jugendleiter,
- Beisitzer

- (3) Je nach den besonderen Erfordernissen der einzelnen Abteilungen können Mitglieder zusätzlich in den Vorstand gewählt werden. Dies ist dem geschäftsführenden Vorstand unter Nennung der zugeordneten Aufgaben schriftlich mitzuteilen.
- (4) Über Ergänzungen des Vorstands beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes entscheidet der Abteilungsvorstand in eigener Zuständigkeit bis zur nächsten Abteilungs-Hauptversammlung. Die Entscheidung ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (5) Hauptaufgabe der Abteilungen ist die Organisation und Sicherstellung eines ordnungs- und zeitgemäßen, i.d.R. sportartorientierten oder sportartübergreifenden Bewegungs-, Spiel- und Sportbetriebs.
- (6) Bei Übungsleitern und Trainern ist besonderer Wert auf eine fachliche Ausbildung – Lizenz des Landessportbundes Hessen oder der Fachverbände oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation – Pünktlichkeit und Verlässlichkeit und eine Ausbildung in Erster Hilfe zu legen.
- (7) Die Abteilungen führen eine eigene Abteilungskasse. Bei den Abteilungskassen werden die aus dem Bewegungs-, Spiel- und Sportbetrieb und sonstigen sportlich-gesellschaftlichen Veranstaltungen und alle sich weiter ergebenden Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen satzungsgemäß verwaltet und buchhalterisch dokumentiert.  
Eine spezifizierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben ist dem geschäftsführenden Vorstand quartalsmäßig schriftlich vorzulegen, ebenso der geprüfte Kassenbericht über das vergangene Kalenderjahr, dieser spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung des Vereins.
- (8) Ausgaben sind nur im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel für sportliche Belange sowie für sportlich-gesellschaftliche Veranstaltungen der Abteilung statthaft.
- (9) Die Abteilungsvorstände sind der Abteilungs-Hauptversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand ist zu den Hauptversammlungen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der schriftliche Jahresbericht ist spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung des Vereins bei dem geschäftsführenden Vorstand abzugeben.

## **§ 16**

### **Auflösung oder Aufhebung einer Abteilung**

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung einer Abteilung kann nur in einer zu diesem Zweck vom Abteilungsvorstand einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung der Abteilung erfolgen. Auf Beschluss dieser Hauptversammlung ist zur Auflösung oder Aufhebung eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Das Vermögen der Abteilung, das dem geschäftsführenden Vorstand umgehend bilanziert vorzulegen ist, fällt dem Verein zu. Dieses Vermögen ist gemäß § 2 Ziff. (1) und (2) für dort genannte Zwecke zu verwenden.
- (3) Der Vollzug der Auflösung oder Aufhebung einer Abteilung erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungs- oder Aufhebungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 17**

### **Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat setzt sich aus höchstens fünf Mitgliedern möglichst verschiedener Abteilungen zusammen. Das Mitglied darf keinem Vorstand innerhalb des Vereins angehören, muss mindestens 10 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied sein und sollte in der Vereinsarbeit Erfahrung haben.
- (2) Der Ältestenrat wählt intern einen Sprecher.
- (3) Der Ältestenrat gibt sich im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese hat Vorschriften mindestens für den Ablauf eines (möglichen) Verfahrens zu enthalten.
- (4) Der Ältestenrat kann in allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Vorständen und Mitgliedern angerufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig.

## **§ 18**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Hauptversammlung wählt mindestens sechs Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins bzw. der Abteilungen einschließlich der Kassenbücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung bei den Abteilungen ist dem Abteilungsvorstand sowie dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten (Formblatt); über das Ergebnis der Prüfung der Kasse des Vereins ist dem geschäftsführenden Vorstand und der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.



Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie bei den Abteilungs-Hauptversammlungen bzw. der Hauptversammlung die Entlastung des jeweiligen Kassierers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

- (3) Die Kassenprüfer unterliegen bei der Ausübung ihrer Funktion keiner Weisung durch den Vorstand oder durch ein anderes Organ.

## **§ 19**

### **Jugendvertretung**

- (1) Innerhalb des Vereins sollte eine Jugendvertretung gewählt werden.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder orientiert sich an der Anzahl der Abteilungen, die aktive Jugendarbeit betreiben. Die Abteilungen haben das Vorschlagsrecht; die Berufung der Vorgeschlagenen erfolgt durch die Abteilungsleiterrunde.
- (3) Mitglieder der Jugendvertretung sind mindestens 14 und höchstens 27 Jahre alt. Sie wählen aus ihrer Mitte zwei Sprecher. Diese arbeiten mit dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungen vertrauensvoll zusammen und nehmen mit Stimmrecht an Sitzungen des Gesamtvorstands und der Abteilungsleiterrunde teil.
- (4) Die Jugendvertretung gibt sich im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung.

## **§ 20**

### **Datenschutzbeauftragter**

- (1) Der Datenschutzbeauftragte wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands von der Hauptversammlung berufen.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei und berichtet unmittelbar den jeweiligen Vorständen. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Er ist zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (3) Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind:  
Unterrichtung und Beratung der Vorstandsmitglieder in datenschutzrechtlichen Fragen sowie Beratung der Mitglieder und insbesondere Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die jeweiligen Vorstände haben sicherzustellen, dass der Datenschutzbeauftragte frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. Sie haben ihn zu unterstützen und ihm auf Antrag die

erforderlichen Informationen zu geben und entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 21**

### **Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Sportamt der Landeshauptstadt Wiesbaden zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsports in der Stadt Wiesbaden zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Auf Beschluss dieser Hauptversammlung ist zur Auflösung oder Aufhebung - unter Beachtung der einschlägigen Regelungen in § 12 dieser Satzung - eine vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungs- bzw. Aufhebungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 22**

### **Schlussbestimmung**

Der Turn- und Sportverein Wiesbaden- Dotzheim 1848 e.V. hatte sich mit Beschluss der Hauptversammlung vom 20. März 1987 eine neue Satzung gegeben. Diese Satzung wurde in Einzelbestimmungen mehrfach, zuletzt am 01.07.2017, geändert. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 05. April 2019 wurde die nunmehr grundlegend überarbeitete Satzung beschlossen. Der geschäftsführende Vorstand wird beauftragt, die Vereinssatzung in der ab heute geltenden Fassung auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

Wiesbaden, den 05.04.2019

Jürgen Freund 1.Vorsitzender

Rudolf Werner 2.Vorsitzender